

Statut der Deutschen Akademie der Gebietsärzte

(in der vom 70. Deutschen Ärztetag 1967 beschlossenen Fassung, unter Berücksichtigung der vom 89. Deutschen Ärztetag 1986 geänderten Bezeichnung)

§ 1

Errichtung und Aufgabe

Die Bundesärztekammer errichtet als ständigen Ausschuss einen Beirat für die Bearbeitung und Förderung von Berufsfragen der Gebietsärzte. Der Beirat führt die Bezeichnung „Deutsche Akademie der Gebietsärzte“ (im Folgenden „Ausschuss“ genannt)

§ 2

Zusammensetzung

Der Ausschuss wird gebildet aus

- a) fünf aus einer Vorschlagsliste des Vorstandes der Bundesärztekammer vom Ärztetag gewählten Gebietsärzten, die den Vorstand des Ausschusses bilden und aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses und seinen Stellvertreter wählen,
- b) je einem Delegierten jeder Landesärztekammer der Bundesrepublik, der Gebietsarzt sein muss,
- c) je einem Vertreter der Berufsverbände der einzelnen anerkannten Fachgebiete,
- d) weiteren Sachverständigen aus dem Kreise der wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften, die auf Vorschlag des Ausschusses als korrespondierende Mitglieder vom Vorstand der Bundesärztekammer berufen werden.

§ 3

Zusammenarbeit

Der Ausschuss soll zur Erfüllung seiner Aufgaben mit allen Organen und Ausschüssen der Bundesärztekammer unter Wahrung der diesen im Einzelnen gegebenen Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche zusammenarbeiten. Für die Öffentlichkeit bestimmte Verlautbarungen bedürfen der Zustimmung der Bundesärztekammer.

§ 4

Amtsdauer

Der Vorstand des Ausschusses wird für den gleichen Zeitraum gewählt wie der Vorstand der Bundesärztekammer.

§ 5

Kosten

Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Entschädigung für Zeitversäumnisse (Praxisausfall) trägt die Bundesärztekammer nur für die Mitglieder des Vorstandes des Ausschusses. Für korrespondierende Mitglieder und sonstige Sachverständige erfolgt die Kostenregelung nach dem geltenden Vorstandsbeschluss der Bundesärztekammer.

§ 6

Geschäftsführung

Die Geschäfte des Ausschusses werden durch die Geschäftsführung der Bundesärztekammer wahrgenommen. Die Bundesärztekammer trägt die dadurch entstehenden Kosten.